

# Gemeindewahlen vom 24. November 2024

## Informationen für Parteien, Gruppierungen und Kandidierende

Anlässlich der städtischen Gesamterneuerungswahlen vom 24. November 2024 werden gewählt:

- 80 Mitglieder des Stadtrats (Verhältnisswahlverfahren, Proporz)
- 5 Gemeinderatsmitglieder (Verhältnisswahlverfahren, Proporz)
- der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin (Mehrheitswahlverfahren, Majorz)

Massgebend für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen 2024 sind die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ([GO](#)), das städtische Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte ([RPR](#)) und die städtische Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte ([VPR](#)).

Um Parteien, Gruppierungen und Kandidierende bei der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen, wird unter [www.bern.ch/wahlen2024](http://www.bern.ch/wahlen2024) eine Plattform mit Informationen zur Verfügung gestellt. Interessierte haben ausserdem die Möglichkeit, sich auf die Mailing-Liste zu den Wahlen aufnehmen zu lassen und auf diese Weise Informationen per E-Mail zu erhalten. Anmeldungen mit Kontaktpersonen (Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion) sind per Mail an die Stadtkanzlei ([gemeindewahlen@bern.ch](mailto:gemeindewahlen@bern.ch)) zu richten.

### Wahlvorschläge

#### 1. Wahlvorschläge für den Stadtrat und den Gemeinderat (Art. 35 f. RPR)

Wahlvorschläge für den Stadtrat und den Gemeinderat sind **auf Listen** einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt Excel-Formulare zur Verfügung, in welchen die Wahlvorschläge einzutragen sind. Die Formulare können unter [www.bern.ch/wahlen2024](http://www.bern.ch/wahlen2024) heruntergeladen werden. Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Listen müssen eine eindeutige **Bezeichnung** ihres Ursprungs (Partei, Gruppierung, Verein, Komitee usw.) aufweisen.
- Die Listen dürfen **nicht mehr Namen** von Kandidierenden enthalten, **als Sitze** zu besetzen sind. Auf den Stadtratslisten dürfen demnach höchstens 80 und auf den Gemeinderatslisten höchstens 5 Kandidierende eingetragen werden.
- Die **Kandidierenden** sind auf den Wahlvorschlägen mit **Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Adresse** zu bezeichnen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums und der Adresse ist nur für die eindeutige Identifikation durch die Stadtkanzlei erforderlich; auf dem Wahlzettel und im Internet werden einzig der Jahrgang sowie der Wohnort mit Postleitzahl aufgedruckt bzw. publiziert. Als Beruf ist eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit oder eine gemeinhin gleichgestellte Tätigkeit (wie Hausfrau/Hausmann oder Rentnerin/Rentner) zu verstehen.
- Angabe bisher/neu: Bei Kandidierenden, die das Amt zurzeit ausüben, ist im Wahlvorschlagsformular die Zahl 1 (= bisher) einzutragen. Bei «neu» Kandidierenden ist die Zahl 0 (= neu) einzutragen. Die Bezeichnung «bisher» wird auf dem Wahlzettel abgedruckt.
- Bei Wahlvorschlägen für den **Stadtrat** kann eine **E-Mail-Adresse** und/oder eine **Internetseite der Partei** angegeben werden, bei Wahlvorschlägen für den Gemeinderat zusätzlich auch die **E-Mail-Adresse und/oder Internetseite der Kandidierenden**. Diese Informationen erscheinen nicht auf dem Wahlzettel, werden aber im Internet publiziert.
- Alle Kandidierende dürfen pro Wahl (Stadtrat oder Gemeinderat) nur auf einer Liste erscheinen, können dort aber zweimal aufgeführt (**kumuliert**) werden.

- Die Kandidierenden müssen spätestens am Wahltag, 24. November 2024, in der Stadt Bern in Gemeindeangelegenheiten **stimmberechtigt** sein. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist, wer seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bern Wohnsitz hat. Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei den Einwohnerdiensten der Stadt Bern zu laufen.
- Die Kandidierenden müssen ihrer Nomination **mit Unterschrift zustimmen**. Die Zustimmung kann entweder durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlags in der dafür vorgesehenen Spalte oder durch eine separate, unterzeichnete Erklärung im Anhang zum Wahlvorschlag abgegeben werden.
- Die Bestimmungen zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sind einzuhalten, siehe Ziffer 12.

Die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste können die Parteien selbst bestimmen. Kumulierte Namen können, müssen aber nicht direkt hintereinander aufgeführt werden. Die eingereichten Listen sind die Grundlage für den Druck der Wahllisten. Die Reihenfolge der Kandidierenden wird mit Einreichung der Wahlvorschläge definitiv festgelegt.

## **2. Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium (Art. 54 ff. RPR)**

---

Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium sind ebenfalls auf den unter [www.bern.ch/wahlen2024](http://www.bern.ch/wahlen2024) zur Verfügung gestellten Formularen einzutragen. Sie dürfen nur einen Namen enthalten, wobei nur Nominierungen von Personen zulässig sind, die gleichzeitig für den Gemeinderat kandidieren.

Bezüglich der Bezeichnung des Wahlvorschlags gelten dieselben Erfordernisse wie für die Listen für den Stadtrat und den Gemeinderat:

- Die **Kandidierenden** sind mit **Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Adresse** zu bezeichnen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums und der Adresse ist nur für die eindeutige Identifikation durch die Stadtkanzlei erforderlich; auf dem Wahlzettel und im Internet werden einzig der Jahrgang und der Wohnort mit Postleitzahl aufgedruckt bzw. publiziert. Als Beruf ist eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit oder eine gemeinhin gleichgestellte Tätigkeit (wie Hausfrau/Hausmann oder Rentnerin/Rentner) zu verstehen.
- Die Angabe einer **E-Mail-Adresse** und/oder einer **Internetseite** ist **fakultativ**. Sie erscheinen nicht auf dem Wahlzettel, werden aber im Internet publiziert.
- Die Kandidierenden müssen ihrer Nomination **mit Unterschrift zustimmen**. Die Zustimmung kann entweder durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlags in der dafür vorgesehenen Spalte oder durch eine separate, unterzeichnete Erklärung im Anhang zum Wahlvorschlag abgegeben werden.
- Die Bestimmungen zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sind einzuhalten, siehe Ziffer 12.

## **3. Unterschriftenlisten zu den Wahlvorschlägen (Art. 36 Abs. 3 und 4 RPR)**

---

Jeder Wahlvorschlag für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium muss von **mindestens 25 Stimmberechtigten** handschriftlich unterzeichnet sein (Unterschriftenliste).

- Stimmberechtigte dürfen pro Wahl (Stadtrat, Gemeinderat und Stadtpräsidium) nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- Für die Überprüfung der **Stimmberechtigung** ist der letztmögliche Einreichungstag (d. h. der 9. September 2024, siehe unten, Ziffer 4) massgebend. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bern Wohnsitz hat. Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei den Einwohnerdiensten der Stadt Bern zu laufen.
- Die Unterschriftenliste enthält **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** der Unterzeichnenden. Die **Unterschrift** muss eigenhändig erfolgen.
- Kandidierende können ihren eigenen Vorschlag ebenfalls unterzeichnen.
- Unterschriften können nach der Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnenden müssen **eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten und eine Stellvertretung** nennen, welche die Liste bzw. den Wahlvorschlag vertreten. Diese gelten als zuständige Kontaktpersonen für die Stadtkanzlei. Fehlt diese Angabe, so werden die erste und zweite Person der Unterschriftenliste als bevollmächtigt bzw. als Stellvertretung betrachtet.

#### 4. Einreichung der Listen (Art. 37 RPR)

Die Wahlvorschläge für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium sind sowohl in Papierform (originalunterzeichnet) als auch elektronisch (im Excel-Format, per Mail an [gemeindewahlen@bern.ch](mailto:gemeindewahlen@bern.ch)) **bei der Stadtkanzlei** einzureichen. Frühester Einreichungstermin ist der 1. Juli 2024. Der letzte Termin für die schriftliche Einreichung der Wahlvorschläge ist der **Montag, 9. September 2024, 12.00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei **eingegangen** sein. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

#### 5. Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 39 RPR, Art. 4 VPR)

Die Stadtkanzlei prüft die eingereichten **Wahlvorschläge** auf die Richtigkeit der Angaben und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidierenden. Sie prüft auch, ob sich die Listenbezeichnungen genügend voneinander unterscheiden und ob die Kandidierenden pro Wahl nur auf einer Liste erscheinen. Die Prüfung wird unmittelbar im Anschluss an die Einreichung der Wahlvorschläge vorgenommen. Parteien, die eine Prüfung und Rückmeldung noch vor dem 9. September 2024 wünschen, haben den Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen vor dem Stichdatum einzureichen. Anderenfalls kann eine vorgängige Prüfung nicht gewährleistet werden.

Die Stadtkanzlei prüft zudem die **Unterschriftenlisten** auf die Richtigkeit der Angaben und die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. Sie prüft, ob die Unterschriftenlisten mindestens 25 gültige Unterschriften enthalten.

Für allfällige **Bereinigungen und Korrekturen** orientiert die Stadtkanzlei die Bevollmächtigten der betroffenen Wahlvorschläge und setzt ihnen eine kurze Frist.

### Auslosung und Listenverbindungen

#### 6. Nummerierung von Stadtrats- und Gemeinderatslisten (Art. 39 Abs. 4 RPR)

Die Stadtrats- und Gemeinderatslisten werden mittels Los mit einer **Listennummer** versehen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird den Gemeinderatslisten eine Nummer von 1 bis 10 zugeteilt, den Stadtratslisten eine Nummer beginnend bei 11.

Ausgehend von der per Los zugeteilten Listennummer erhalten alle Kandidierenden eine eigene fünfstellige **Kandidierendenummer**, die sich aus der zweistelligen Listennummer, der Nummer gemäss Reihenfolge der Namen auf der Liste und einer einstelligen Kontrollziffer zusammensetzt:

00...	Listennummer gemäss Auslosung (bei Gemeinderatslisten 01, 02, 03, ..., bei Stadtratslisten 11, 12, 13, ...)
...00...	zweistellige Nummer gemäss Reihenfolge der Namen auf der Liste (beginnend bei 01)
...0	Kontrollziffer (für EDV-Erfassung)

Kumulierten Kandidierenden werden zwei verschiedene Kandidierendenummer zugeteilt.

Die Auslosung der Listennummern erfolgt am **Dienstag, 10. September 2024, um 17.00 Uhr im Erlacherhof (Festsaal, 1. Stock)**. Die Bevollmächtigten der Parteien bzw. der jeweiligen Listen sind eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

Im Anschluss an die Auslosung erhalten die Bevollmächtigten die Kandidierendenummern ihrer Liste schriftlich.

#### 7. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen (Art. 38 RPR)

Für die Stadtratswahlen sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig. Diese sind der Stadtkanzlei bis am **Montag, 16. September 2024, 12.00 Uhr**, schriftlich bekanntzugeben. Die Schreiben sind von den Bevollmächtigten der beteiligten Listen gemeinsam zu unterzeichnen.

Für die Gemeinderatswahlen sind keine Listenverbindungen zugelassen.

### 8. Amtliche Wahlzettel

Die Stadtkanzlei lässt die amtlichen Wahlzettel drucken. Diese umfassen bei den Stadtrats- und den Gemeinderatswahlen je einen Wahlzettel ohne Vordruck sowie die Listen (Wahlzettel mit Vordruck). Für die Stadtpräsidentenwahl wird nur ein leerer Wahlzettel gedruckt.

- Die Stadtratswahlzettel werden im Format A3 quer gedruckt.
- Die Gemeinderatswahlzettel werden im Format A5 hoch gedruckt.
- Der amtliche leere Wahlzettel für das Stadtpräsidium wird im Format A6 gedruckt.

Die Probeabzüge für die Stadtrats- und Gemeinderatslisten werden am **Montag, 16. September 2024** erwartet. Die Bevollmächtigten der Wahlvorschläge werden sofort nach dem Eintreffen der Probeabzüge benachrichtigt. Sie erhalten eine Kopie zur Kontrolle und die Möglichkeit, innert kurzer Frist (voraussichtlich 24 h) allfällige Korrekturen anzubringen. Nachträgliche Änderungen sind nicht mehr möglich.

### 9. Zusätzliche Listen und ausseramtliche Wahlzettel (Art. 5 Abs. 3 und 4 RPR, Art. 2 VPR)

Für die Stadtrats- und die Gemeinderatswahlen müssen die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial benutzen. Ausseramtliche Wahlzettel sind nicht zugelassen. Die Parteien können aber bis zum Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge, d. h. **bis am Montag, 9. September 2024** bei der Stadtkanzlei für ihren Bedarf und auf eigene Kosten zusätzliche Listen (Wahlzettel mit Vordruck) bestellen. Diese können dem Werbematerial beigelegt werden (Näheres zum Werbematerialversand siehe unten, Ziffer 10).

Bei der Stadtpräsidentenwahl sind ausseramtliche Wahlzettel zugelassen. Ausseramtliche Wahlzettel müssen bezüglich Form, Gestaltung sowie Papierqualität und -farbe identisch sein mit den amtlichen Wahlzetteln. Zudem sind die ausseramtlichen Wahlzettel mit dem Vermerk «Ausseramtlicher Wahlzettel» zu versehen. Damit beides gewährleistet ist, wird dringend empfohlen, die mit dem Namen vorgedruckten, ausseramtlichen Wahlzettel für die Stadtpräsidentenwahl bei der Stadtkanzlei zu bestellen (**Frist: Montag, 9. September 2024**). Eigendrucke können nur nach Rücksprache mit der Stadtkanzlei und gemäss einer speziell auszuhandelnden Vereinbarung mit Abnahmekontrolle akzeptiert werden.

Interessierte werden **mittels eines separaten Informationsblattes** über die Einzelheiten sowie die Preise informiert.

### 10. Kostenloser Versand des Werbematerials (Art. 13 Abs. 2 RPR; Art. 3 Abs. 2 und 4 VPR)

Die Parteien können ihr Werbematerial (mit allfälligen zusätzlichen Listen oder ausseramtlichen Wahlzetteln für die Stadtpräsidentenwahl, siehe Ziffer 9) kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Sie haben sich hierfür **bis zum 9. September 2024** bei der Stadtkanzlei **anzumelden**. In der Anmeldung ist detailliert anzugeben, welche Prospekte die Partei liefern wird (für Stadtrat, Gemeinderat, Stadtpräsidium).

Nach Artikel 3 Absatz 4 VPR kann die Stadtkanzlei Wahlwerbematerial der Parteien vom gemeinsamen Versand ausschliessen, wenn dieses von den Parteien verspätet oder am falschen Ort abgeliefert wird, nicht den formalen Vorgaben der Stadtkanzlei entspricht, kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbögen enthält oder offensichtlich ehrverletzende oder anstössige Elemente aufweist.

Die Kosten für Verpackung und Versand übernimmt die Stadt Bern. Mehrkosten wegen von den Parteien zu verantwortenden Verzögerungen, Neudrucken, nicht eingehaltenen Gestaltungsvorgaben etc. gehen in jedem Fall zu deren Lasten.

Interessierte werden **mittels eines separaten Informationsblattes** über die Vorgaben (Anforderungen an Gestaltung und Gewicht), die Auflagengrösse sowie über Anlieferungstermine und Anlieferungsort informiert.

## Wahlplakatierung

### 11. Wahlplakatierung (Art. 19 Reklamereglement)

Die Stadt Bern offeriert den Parteien und Gruppierungen, die mit einer Liste für den Stadtrat oder den Gemeinderat kandidieren, unentgeltlich den Aushang von je 30 Wahlplakaten im Format F4 auf temporären Plakatstellen. Die Wahlplakate werden in den vier Wochen vor dem Wahltermin ausgehängt. Für die Stadtpräsidiumswahl besteht aus reglementarischen und logistischen Gründen kein solches Angebot.

Die Wahlplakate werden grundsätzlich an 30 verschiedenen Standorten in der Stadt Bern ausgehängt. Sollten mehr Wahlvorschläge eingehen als Plakatstellen pro Standort aufgestellt werden können, so müssen die Plakate auf über 30 Standorte verteilt werden, sodass an einzelnen Standorten jeweils nur ein Teil der Wahlplakate ausgehängt werden kann.

Parteien bzw. Listen, die am kostenlosen Wahlplakataushang teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens am **Montag, 9. September 2024** bei der Stadtkanzlei anmelden. Die Anmeldung kann per Mail [gemeindewahlen@bern.ch](mailto:gemeindewahlen@bern.ch) oder schriftlich an die Stadtkanzlei erfolgen, wobei das Plakat-Sujet als PDF oder als Ausdruck beizulegen ist. Ohne fristgerechte Anmeldung geht die Stadtkanzlei davon aus, dass vom Angebot kein Gebrauch gemacht wird. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Jede Liste muss über ein eigenes Sujet verfügen. Aus logistischen Gründen ist pro Liste nur ein Sujet zugelassen.

Druck und Anlieferung der Plakate (inkl. Kosten) sind Sache der Parteien.

Interessierte werden **mittels eines separaten Informationsblattes** über die Einzelheiten des Wahlplakataushangs informiert (Bedingungen, Anlieferungsfristen und -adressen, Formate und Anzahl anzuliefernder Plakate etc.).

## Offenlegung

### 12. Offenlegung (Art. 86a–g RPR)

Die Transparenzbestimmungen der Stadt Bern zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen kommen bei den Gemeindewahlen 2024 erstmals zur Anwendung.

**Einzelpersonen oder Organisationen** (inkl. Parteien und Parteienbündnisse), die Wahlvorschläge (Listen) für den Stadtrat und den Gemeinderat einreichen, müssen mit der Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre Wahlkampagne offenlegen. Jeder Liste muss das **Meldeformular Wahllisten** gemäss Artikel 86b Absätze 1 und 3 RPR beigelegt werden.

**Kandidierende** für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre **persönliche** Wahlkampagne offenlegen. Diese können direkt auf dem Wahlvorschlagsformular deklariert werden. Betragen die vorgesehenen Aufwendungen unter 5000 Franken, genügt die Deklaration auf dem Wahlvorschlagsformular. Betragen die vorgesehenen Aufwendungen 5000 Franken oder mehr, muss zusätzlich das **Meldeformular Kandidierende** gemäss Artikel 86b Absätze 2 und 3 RPR ausgefüllt und beigelegt werden. Falls der Schwellenwert von 5000 Franken zu einem späteren Zeitpunkt überschritten wird, muss das Meldeformular unverzüglich ausgefüllt und an [offenlegung@bern.ch](mailto:offenlegung@bern.ch) gesendet werden.

Einzelpersonen und Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Wahl öffentlich Position beziehen (**Wahlkampagne für Dritte**) müssen ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel offenlegen, wenn sie für die Kampagne Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen. Bei den Gemeindewahlen ist dieser Schwellenwert als Gesamtbetrag zu verstehen: Bei unterstützten Kandidaturen für mehrere Ämter (z. B. Gemeinderat und Stadtpräsidium oder Stadtrat und Gemeinderat) sind die vorgesehenen Ausgaben für die einzelnen Kandidaturen demnach zusammengezählt zu betrachten. Sofern Aufwendungen von weniger als 5000 Franken vorgesehen sind, muss nichts unternommen werden. Falls der Schwellenwert von 5000 Franken zu einem späteren Zeitpunkt überschritten wird, muss das **Meldeformular Wahlkampagnen** gemäss Artikel 86c Absätze 1–3 RPR unverzüglich ausgefüllt und nachgereicht werden.

**Anonyme Spenden in Kollekten:** Die Annahme anonymer Spenden ist gemäss Transparenzbestimmungen der Stadt Bern grundsätzlich verboten. Zulässig sind einzig im Rahmen von Kollekten an Quartierfesten, Standaktionen oder Veranstaltungen eingegangene Beiträge von maximal CHF 100.00 pro Person.

**Andere anonyme Spenden:** Anonym eingegangene Spenden sind gemäss Transparenzbestimmungen der Stadt Bern zurückzuerstatten (mit Ausnahme von Spenden von maximal 100 Franken pro Person im Rahmen von Kollekten an Quartierfesten, Standaktionen oder Veranstaltungen). Ist dies nicht möglich oder nicht zumut-

bar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen. Diese leitet die Spende weiter an eine gemeinnützige Organisation, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befasst.

Unter [www.bern.ch/offenlegung](http://www.bern.ch/offenlegung) können die entsprechenden Formulare heruntergeladen und ein FAQ eingesehen werden.

## Weitere Informationen und Kontakte

### 13. Internet

Sämtliche Informationen zu den Gemeindewahlen 2024 werden unter [www.bern.ch/wahlen2024](http://www.bern.ch/wahlen2024) aufgeschaltet. Zur Publikation sind vorgesehen:

- Informationen und Vorlagen für Parteien und Kandidierende: Informationsbroschüre, Informationsblätter und Excel-Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Unterschriftenliste)
- Wahlvorschläge:
  - Kandidierende für das Stadtpräsidium mit Foto, Kurzportrait und Links zur persönlichen Internetseite sowie zur Internetseite der Partei.
  - Listen der Kandidierenden für den Gemeinderat je mit Foto und Kurzportrait. Links auf die persönliche Internetseite und die Internetseite der Partei sind möglich.
  - Listen der Kandidierenden für den Stadtrat mit Links zu den Internetseiten der Parteien. Fotos und Portraits der einzelnen Kandidierenden sind nicht vorgesehen.
- Resultate

### 14. Termine

Bitte beachten Sie, dass die Termine zu einem grossen Teil gesetzlich vorgegeben und verbindlich sind. Verpasste Fristen können daher nicht wiederhergestellt werden.

### 15. Medienzentrum im Rathaus

Am Wahlsonntag, 24. November 2024 wird im Rathaus wie bei den vergangenen Gemeindewahlen ein Medienzentrum eingerichtet, von wo aus die Medien ihre Wahlstudios betreiben können. Das Rathaus ist öffentlich zugänglich.

Die Wahlresultate werden im Rathaus etappenweise bekanntgegeben (Stadtpräsidium, Gemeinderat, Stadtrat). Am Wahlsonntag finden zudem auch Abstimmungen statt. Die Abstimmungsergebnisse werden vorgängig zu den Wahlresultaten veröffentlicht.

Für das Medienzentrum ist der Informationsdienst zuständig ([kommunikation@bern.ch](mailto:kommunikation@bern.ch), Tel. 031 321 76 99).

### 16. Kontakte

Stimmregister  
Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8  
Tel. 031 321 50 71  
[gemeindewahlen@bern.ch](mailto:gemeindewahlen@bern.ch)

Dr. iur. Claudia Mannhart, Stadtschreiberin  
Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8  
Tel. 031 321 68 02  
[claudia.mannhart@bern.ch](mailto:claudia.mannhart@bern.ch)

Iris Aeschlimann, Logistik Bern (Ansprechperson für die Bestellung von Wahlzetteln oder für technische Fragen zum Werbematerial)  
Stöckackerstrasse 37, 3018 Bern  
Tel. 031 321 71 84  
[iris.aeschlimann@bern.ch](mailto:iris.aeschlimann@bern.ch)